

413.250.51

Reglement für die Aufnahme in die Pilotklassen der Informatik- mittelschulen (IMS) an Handelsmittelschulen des Kantons Zürich

(Änderung vom 20. August 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Reglement für die Aufnahme in die Pilotklasse der Informatikmittelschulen (IMS) an Handelsmittelschulen des Kantons Zürich vom 13. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

Titel:

Reglement für die Aufnahme in die kantonalen Informatikmittel- schulen an Handelsmittelschulen

§ 3 wird aufgehoben.

Altersgrenze

§ 4. ¹ Es werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die das 18. Altersjahr nach dem 1. Mai des Eintrittsjahres vollenden.
Abs. 2 unverändert.

Titel vor § 5:

B. Aufnahme

1. Eignungstest

§ 5. ¹ Kandidatinnen und Kandidaten legen einen Eignungstest ab.

² Die Schulleitung legt fest,

- a. welchen Eignungstest die Kandidatinnen und Kandidaten ablegen und
- b. bis wann die Auswertung des Eignungstests einzureichen ist.

³ Die Kandidatin oder der Kandidat trägt die Kosten für den Eignungstest.

§ 6 wird aufgehoben.

§ 7. Die Aufnahmeprüfung findet im 1. Semester des Schuljahres statt. Prüfungstermine

§ 18. Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme aufgrund der Aufnahmeprüfung und des Eignungstests. Grundsatz

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 18 a. ¹ Schülerinnen und Schüler kantonalzürcherischer Gymnasien mit eidgenössisch anerkannter Maturität werden prüfungsfrei aufgenommen. Übertritt aus Mittelschulen

- a. nach Abschluss des reglementarischen 9. Schuljahres, wenn sie an ihrer angestammten Schulabteilung in die folgende Klasse übertreten könnten,
- b. nach Abschluss des reglementarischen 10. Schuljahres, wenn sie an ihrer angestammten Schulabteilung repetieren könnten.

² Schülerinnen und Schüler dieser Schulen können im reglementarischen 9. oder 10. Schuljahr vorsorglich eine Aufnahmeprüfung gemäss § 12 ablegen, wenn ein prüfungsfreier Übertritt infrage gestellt ist. § 4 bleibt vorbehalten.

§ 19. ¹ Die Aufnahme erfolgt für eine Probezeit von einem Semester. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Klassenkonvent gemäss Promotionsreglement über die endgültige Aufnahme.

² Schülerinnen und Schüler mit einem positiven Aufnahmeentscheid, welche die Probezeit nicht bestanden haben, werden im darauffolgenden Jahr prüfungsfrei wieder in die Probezeit aufgenommen, sofern sie die Altersgrenze gemäss § 4 nicht überschritten haben.

³ Ein positiver Aufnahmeentscheid berechtigt zum Eintritt in die Probezeit nur im unmittelbar folgenden Schuljahr.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Aeppli Husi

413.250.51

Aufnahmereglement Informatikmittelschulen

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt auf Beginn des Schuljahres 2014/2015 (18. August 2014) in Kraft ([ABl 2014-08-29](#)).